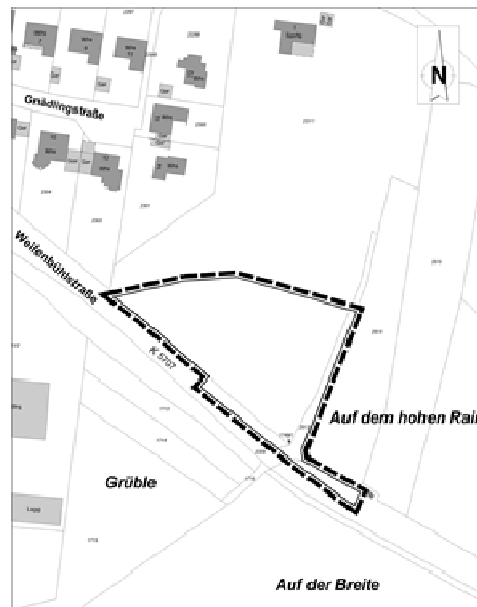


# Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem hohen Rain, 1. Änderung" im Stadtbezirk Weilersbach

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2019 den Bebauungsplan "Auf dem hohen Rain, 1. Änderung" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Weilersbach. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 2311 (teilweise), 2513 (teilweise), 2309 (teilweise) und 1749/1. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Das bestehende Feuerwehrhaus in Weilersbach entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch das Bebauungsplanverfahren wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Feuerwehrhauses an diesem Standort geschaffen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Auf dem hohen Rain" wurde durch dieses Bebauungsplanverfahren teilweise überplant.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-

Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 43, Abs. 2 GemO-BW geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Villingen-Schwenningen, den 28. Juli 2020

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister